

VERWALTUNGSVORLAGE VL-21/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	05.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	03.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die anliegenden Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (zuletzt am 22. März 2018 geändert und am 30. März 2018 in Kraft getreten) legt im § 4 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass Verkaufsstellen an Werktagen, d. h. montags bis samstags, ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein dürfen. Im Umkehrschluss sind somit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten.

In Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen lässt der § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW jedoch gewisse Ausnahmen zu, die im Rahmen der Neufassung des Gesetzes erweitert wurden. Demnach kann die örtliche Ordnungsbehörde abweichend von der grundsätzlichen Regelung die Öffnung der Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, ab 13 Uhr und bis zur Dauer von fünf Stunden, im öffentlichen Interesse zulassen. Unter Berücksichtigung von Bezirken, Ortsteilen und Handelszweigen dürfen je Gemeinde maximal 16 Sonntagsöffnungen freigegeben werden.

Nach der Neufassung des § 6 Ladenöffnungsgesetz liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn

1. *die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt*
2. *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient*
3. *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient*
4. *der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
5. *die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Auch nach neuem Ladenöffnungsgesetz gilt weiterhin:

- *Die Tage der Sonn- und Feiertagsöffnung müssen von der örtlichen Ordnungsbehörde per Verordnung freigegeben werden.*
- *Die Dauer der Öffnung darf nur maximal 5 Stunden betragen.*
- *Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.*
- *Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt aktuell nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.*
- *Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.*
- *Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.*
- *Stille und bestimmte weitere Feiertage sind von einer Sonn- und Feiertagsöffnung ausgenommen.*
- *Vor Erlass der Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.*

Bei der aktuellen Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2020 stellt die Stadt Lünen weiterhin auf eine anlassbezogene Öffnung mit räumlicher Beschränkung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab. Zwar bestehen nach der Neufassung 2018 des Ladenöffnungsgesetzes

setzes im § 6 Abs. 1, Nr. 2 - 5 LÖG alternative zusätzliche Möglichkeiten zur Begründung der Sonntagsöffnung, von der Stadt Lünen wird jedoch bei der aktuellen Festsetzung von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht. Das Prozessrisiko wird aufgrund der bisher nur begrenzten Rechtsprechung zur neuen Gesetzeslage sowie der kritischen Einstellung vornehmlich der Gewerkschaften als zu hoch eingeschätzt.

Auch die Anzahl der maximal möglichen verkaufsoffenen Sonntage (16) wird mit 3 freigegeben Sonntagen für das Jahr 2020 bei Weitem nicht erreicht.

Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW haben die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes alter Fassung weitgehend konkretisiert und hierdurch die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Sonn- und Feiertagsöffnung erhöht. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW weist unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in seinem Erlass vom 07. September 2016 darauf hin, dass sich für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben. Auf folgende grundsätzliche Aspekte des Urteils/der Beschlüsse macht das Ministerium besonders aufmerksam:

- *„Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.“*
- *„Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.“*
- *„Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte zum Beispiel durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z. B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.“*
- *„Konkrete Vorgaben z. B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.“*

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch weiterhin auf die Sonntagsöffnungen 2020 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz zu.

Auch der ver.di Landesbezirk NRW hat bereits in den Vorjahren die genannte Rechtsprechung in einem Rundschreiben an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände zum Anlass genommen, auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, um weitere Rechtsstreite zu vermeiden. Ergänzend zu den Hinweisen aus dem vorstehenden zitierten Erlass weist ver.di auf folgende Punkte hin:

- „Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.“
- „Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.“
- „Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.“

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, liegen die Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sehr hoch. Diesen Anforderungen wurde bereits im Rahmen des Verfahrens für die verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2017 bis 2019 gefolgt. Im Jahr 2020 wird diese Linie fortgesetzt und noch gestärkt, indem der City Ring die beantragten Sonntagsöffnungen wiederholt mit publikumsintensiven Traditionsveranstaltungen in der Innenstadt verbindet.

Der City Ring hat für den Innenstadtbereich Anträge für 2 verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 gestellt. Die Bramis haben eine Sonntagsöffnung anlässlich ihres traditionellen Frühlingfestes beantragt. Wie im vergangenen Jahr erklärt die IGS Lünen-Süd, im Jahr 2020 keinen verkaufsoffenen Sonntag durchführen zu wollen.

Die geplanten Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar:

Verkaufsoffener Sonntag des City Rings am 13.09.2020 **Sonntagsöffnung anlässlich der Lünschen Mess**

Die Lünsche Mess als traditionelles Stadtfest findet in 2020 zum 41. Mal statt. Theaterparkplatz, Pfarer-Bremer-Parkplatz, Fußgängerzone und der Willy-Brandt-Platz verwandeln sich in eine Erlebnis Kulisse für Jung und Alt. Livemusik, Biergärten, Kirmesattraktionen bilden den Rahmen für einen erlebnisreichen Sonntag in der Lünen Innenstadt. Aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Beteiligung der Lünen Partnerstädte tragen zur Veranstaltung bei.

Die Lünsche Mess als Publikumsmagnet für die gesamte Region zieht regelmäßig mehrere tausend BesucherInnen in die Innenstadt. Trotz dieses Besucherandranges sorgt die Weitläufigkeit der Veranstaltungsfläche dafür, dass das Gedränge nicht zu groß wird. Das Programm der einzelnen Bühnenbereiche kann sich sehen und vor allem hören lassen.

Der City Ring Lünen wird aus Anlass dieses traditionellen Stadtfestes die Geschäfte in der Innenstadt für die Besucher des Festes öffnen.

Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar. Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes und den unmittelbar angrenzenden Bereich der Innenstadt (s. Anlage).

Es handelt sich um eine sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 13. September 2020
Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit: > Südlicher Eingangsbereich der Fußgängerzone Lange Straße
> Weiterer Verlauf der Fußgängerzone Lange Straße bis zur Lippebrücke
> Fußgängerzone/Verkehrsberuhigter Bereich der Münsterstraße zwischen

Lippe Brücke und Platz an der Persiluhr
> Willy-Brandt-Platz
> Theaterparkplatz
> Pfarrer-Bremer-Parkplatz und Stadttorstraße bis zur Fußgängerzone

Besucherzahlen: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 7.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber wird die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen auf nicht mehr als 3.000 Besucher prognostiziert. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 1.000 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 27.500 m²
Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 21.000 m².

Verkaufsoffener Sonntag des City Rings am 29.11.2020 **Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes**

Ab Ende November lockt der Weihnachtsmarkt in die Lünen City. Im Jahr 2017 wurde in Ambiente und Beleuchtung des Marktes investiert. 62 große Herrnhuter Sterne zusammen mit den Weihnachtsmarkthütten bringen die Lünen Sternengasse zum Leuchten. Für den Weihnachtsmarkt 2020 wird das Kulturbüro weiter an der Attraktivität des Angebots feilen und das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität steigern.

Die Glanzlichter "Weihnachtsbasar", "St. Nikolaus kommt mit dem Schiff", "Weihnachtsfackelschwimmen in der Lippe" sowie die "WinterWunderWelt" runden das jährliche Festprogramm ab und ziehen zahlreiche Besucher in die Innenstadt.

Der City Ring Lünen wird aus Anlass des Weihnachtsmarktes die Geschäfte in der Innenstadt für die Besucher öffnen.

Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar. Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes und den unmittelbar angrenzenden Bereich der Innenstadt (s. Anlage).

Es handelt sich um eine sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 29. November 2020
Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit: > Bereich der Fußgängerzone Lange Straße bis zur Lippebrücke
> Fußgängerzone der Münsterstraße bis zum Tobiaspark

Besucherzahlen: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 3.500 Personen prognostiziert. Dem gegenüber wird die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen auf nicht mehr als 1.500 Besucher prognostiziert. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 1.000 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 10.000 m²
Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 21.000 m².

Verkaufsoffener Sonntag der Bramis am 17.05.2020

Sonntagsöffnung anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes der Bramis

Der Zusammenschluss der Kaufmannschaft aus dem Ortsteil Lünen Brambauer (Bramis) hat für das Jahr 2020 die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im Rahmen ihres traditionellen Frühlingsfestes beantragt. Es handelt sich um die 41. Neuauflage des Festes, das, wie gehabt, von einer Ladenöffnung begleitet werden soll.

An der Veranstaltung beteiligen sich wieder ca. 16 Vereine und Institutionen aus dem Ortsteil Brambauer. An ca. 50 Ständen, Abgabestellen für Speisen- und Getränke sowie Veranstaltungsflächen finden verschiedenartige Aktionen und Aktivitäten statt.

Eingerahmt wird die Veranstaltung - wie im vergangenen Jahr - von einem Schützenmarsch, einem Bühnenprogramm auf der Waltroper Straße und Kinderaktionen. Es handelt sich um ein stark auf den Ortsteil bezogenes Fest, das vorrangig von den Bürgern des Ortsteils für gemeinsames Feiern, sich treffen und Spaß haben genutzt wird. Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und steht nur eine Nebeneffekt dar.

Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes (s. Anlage) Es handelt sich um ein örtliches Fest / sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 17. Mai 2020

Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit:

- > Bereich Waltroper Straße zwischen der Kreuzung Waltroper Straße/Heinrichstraße/Ottostraße und der Kreuzung Waltroper Straße / Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 66
- > Königsheide im Bereich der Hausnummern 1 - 35
- > Mengeder Straße im Bereich der Hausnummern 1 - 5

Besucher: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 8.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber beläuft sich die Prognose für die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen, auf nicht mehr als 2.000. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 800 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 16.000 m²

Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 1.200 m².

Die vorgelegten Anträge entsprechen den eingangs dargestellten rechtlichen Anforderungen in den wesentlichen Punkten.

Entsprechend § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Dieser Anforderung folgend wurden

- der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V.
- die Industrie- und Handelskammer Dortmund
- die Handwerkskammer Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di
- die Ev. Kirchengemeinde Lünen
- die Ev. Kirchengemeinde Brambauer
- die ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen
- die kath. Kirchengemeinde St. Marien
- das kath. Pfarramt Herz Jesu Lünen-Mitte
- das kath. Pfarramt Herz Jesu Lünen-Brambauer

angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Gewerkschaft ver.di wird sich wie im vergangenen Jahr in ihrer Stellungnahme ablehnend zu allen geplanten Sonntagsöffnungen äußern. Es wurden bereits im Vorfeld telefonisch grundlegende Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Sonntagsöffnungen mit den rechtlichen Anforderungen geltend gemacht. Mit dem zuständigen Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft ver.di wurde im Vorfeld zur Stellungnahme ein Telefongespräch geführt, in dem die Sachlage verdeutlicht wurde. Dennoch erklärt Ver.di, dass die geplanten Sonntagsöffnungen mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar scheinen. Die zu erwartende Stellungnahme gibt die grundsätzliche ablehnende Auffassung der Gewerkschaft zum Thema Sonntagsöffnung wieder.

Aus Sicht des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland und der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnungen an den zuvor genannten Sonntagen, sofern die Anforderungen der Rechtsvorgaben erfüllt, hinreichend begründet und dargelegt wurden.

Die Stellungnahme der Handwerkskammer zu Dortmund lag bei der Erstellung der Sachdarstellung noch nicht vor. Hier ist aber auch - wie in der Vergangenheit - mit einer positiven Stellungnahme bei Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse, zu rechnen.

Von den evangelischen Kirchengemeinden lagen bei Erstellung der Sachdarstellung ebenfalls noch keine Stellungnahmen vor. Es ist jedoch auch hier – wie in den vergangenen Jahren – zu erwarten, dass die geplanten Sonntagsöffnungen aus religiösen und kulturellen Gründen ebenfalls kritisch betrachtet werden. Weitere Einwendungen wurden in der Vergangenheit nicht erhoben.

Aus Sicht der Katholischen Kirchengemeinden im pastoralen Raum Lünen werden keine Bedenken gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 erhoben.

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht alles dafür getan, einen größtmöglichen Grad an Rechtssicherheit für die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen herbeizuführen. Ein Restriktio für den Fall einer Klage durch die Gewerkschaft ver.di oder einen sonstigen Klagebefugten bleibt dennoch auch in diesem Jahr bestehen. Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten Verkaufsöffnungen durch die beigefügten Verordnungen zu beschließen.